

Fachhochschule der Diakonie
Bethelweg 8
33617 Bielefeld

Praktikumsordnung
für den Bachelorstudiengang
Psychologie
an der Fachhochschule der Diakonie
(PrakO PY)

Praktikumsordnung für den Studiengang Psychologie mit Bachelorabschluss

Präambel

Auf Grundlage der §§ 2 Abs. 4, 58, Abs. 3, 60 Abs. 1 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) in der Fassung vom 16.09.2014 (GV NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.07.2022 (GV. NRW. S. 780b), erlässt die Fachhochschule der Diakonie (University of Applied Sciences) in Bielefeld folgende Praktikumsordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Praktikumsordnung legt die Grundsätze für die Gestaltung der Praxisphasen des Studiengangs Psychologie an der Fachhochschule der Diakonie (FH der Diakonie) fest. Sie wird durch die Studien- und Prüfungsordnung (SPO PY) ergänzt.

§ 2

Inhalt und Umfang

- (1) Im Studium sind zwei Praktika einem Modul zugeordnet. Die Zielsetzungen und Inhalte der Praktika sind unterschiedlich und im Modulhandbuch beschrieben. Sie gehen von folgenden Leitgedanken aus:
 1. Orientierendes Praktikum: Das Orientierungspraktikum dient dem Erwerb von ersten praktischen Erfahrungen in allgemeinen Bereichen der Psychologie. Es sollen erste Einblicke in die Prinzipien psychologischer Tätigkeit und in die institutionellen, berufs-ethischen und strukturellen Rahmenbedingungen der psychologischen Tätigkeit gewonnen werden (150 Stunden).
 2. Berufsqualifizierendes Praktikum: Das berufsqualifizierende Praktikum dient dem Erwerb vertiefender praktischer Erfahrungen in einem ausgewählten Einsatzfeld von Psycholog/innen (240 Stunden). Dieses Praktikum kann frühestens nach erfolgreicher Beendigung der ersten beiden Semester durchgeführt werden.
- (2) Übergreifend gilt für die Praxisanteile, dass die Studierenden
 - praxisrelevante Kenntnisse über die Praxisstelle und deren organisationsbezogene und gesellschaftliche Einbindung und Konzeption erwerben,
 - die im Studium vermittelten Kenntnisse und (methodischen) Fähigkeiten exemplarisch anwenden und überprüfen,
 - Kompetenzen erwerben, indem sie ihre Wahrnehmung und Aufmerksamkeit üben, Verbalisieren und Reflektieren lernen, eigene Wahrnehmungen dem professionellen Alltag zur Verfügung stellen und achtsam werden für ein personen- und situationsangemessenes Nähe-Distanz-Verhältnis,
 - Selbsterkenntnis und Selbstreflexion im praktischen Alltag einüben, sich der eigenen Stärken und Grenzen bewusstwerden sowie eine realistische Selbsteinschätzung in der praktischen Arbeit gewinnen,
 - die Berufsrolle in einem oder mehreren Berufsfeldern der Profession exemplarisch erproben,
 - psychologisches Handeln im Zusammenspiel mit anderen Professionen und Akteuren des jeweiligen Settings verstehen lernen,

- eine wertschätzende Grundhaltung gegenüber Klient/innen, Mitarbeitenden und sich selbst einnehmen und
 - innovative Ansätze in bestehenden Strukturen und Einrichtungen wahrnehmen und praktisch aufgreifen.
- (3) Die Praxisanteile werden im Block (in den Semesterferien) oder studienbegleitend durchgeführt.
- (4) Einzelne Praxisanteile können mit Zustimmung der FH der Diakonie im Ausland absolviert werden.
- (5) Die erfolgreiche Absolvierung der Praxisanteile ist eine notwendige Voraussetzung für das Ablegen der Bachelorprüfung.

§ 3

Leistungsnachweise und Praktikumsbescheinigung

- (1) Jedes Praktikum muss die in dieser Praktikumsordnung festgesetzten Kriterien erfüllen. Bei Unklarheit muss die/der Studierende vor Aufnahme des Praktikums der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden das geplante Praktikum darlegen. Die/der Prüfungsausschussvorsitzende entscheidet auf Grund dieser Darlegung, ob das geplante Praktikum grundsätzlich die Voraussetzungen für die Anerkennung erfüllt. Andernfalls besteht kein Anspruch auf Anerkennung der Leistung.
- (2) Die/der Modulverantwortliche ist für die Anerkennung der Praktikumsbescheinigungen zuständig, in der die Praktikumsstelle die Tätigkeit sowie den Stundenumfang bestätigt und nach der Art der bearbeiteten Aufgaben spezifiziert.
- (3) Zur Anerkennung der Praktika sind *jeweils* nachfolgende Leistungen zu erbringen bzw. Dokumente einzureichen und von den durchführenden Modulverantwortlichen zu bewerten:
1. eine schriftliche Bescheinigung der Praktikumsstelle über Praktikumszeiten und -inhalte, in der die Durchführung des Praktikums bestätigt wird,
 2. das Formular „Anerkennung eines Praktikums“ und
 3. einen Praktikumsbericht in Form einer Hausarbeit.

§ 4

Praxisstellen, Praxisanleitung und Praxisvereinbarungen

- (1) Die Praxisstellen werden von den Studierenden eigenständig oder nach Vorschlag durch die Modulverantwortlichen ausgewählt. Die Praxisstellen müssen die Modulverantwortlichen vor Praktikumsbeginn genehmigt werden. Dazu sind durch die Studierenden die notwendigen Informationen über die Praxisstelle zu beschaffen.
- (2) Die Praxisanteile können bei öffentlichen und privaten Einrichtungen absolviert werden, deren Tätigkeitsfelder deutlich erkennbare Bezüge zu den Studieninhalten und Berufsfeldern des Studiengangs aufweisen. Grundsätzlich stehen dabei alle Einsatzfelder von Psycholog/innen zur Verfügung, wenn es sich um originär psychologische Tätigkeiten handelt.
- (3) Die Praxisstellen stellen eine qualifizierte Praxisanleitung sicher. Die Anleitung des Praktikums muss durch eine hauptamtlich beschäftigte Person, die über eine abgeschlossene akademische Ausbildung in Psychologie (Diplom, B.Sc., M.Sc.) verfügt, erfolgen.

§ 5

Praxisbegleitung durch die FH der Diakonie

- (1) Die Praxisanteile werden durch die Verantwortlichen in den begleitenden Modulen begleitet.

(2) Zur Begleitung gehören:

- Kontaktaufnahme zu (möglichen) Praxisstellen zur Vermittlung von Praxisphasen,
- Überprüfung der Eignung von Praxisstellen,
- Aufbau und Pflege eines Informationssystems über Praxisstellen und -konditionen für die Studierenden auf der Lernplattform der FH der Diakonie,
- Mitwirkung bei Auslandskontakten, sofern Praxisphasen dort absolviert werden,
- Ansprechpartner/in sein für Studierende und Praxisstellen bei Problemen in den Praxisphasen.

§ 6

Regelungen im Krankheitsfall

- (1) Generell gilt die gleiche Regelung wie für fest angestellte Mitarbeitende, d. h. Abwesenheit durch Krankheit ist der Praxisstelle unverzüglich mitzuteilen. Bei Krankheit ab dem dritten Tag ist diese mit einer ärztlichen Bescheinigung zu belegen.
- (2) Fehlzeiten von mehr als 15 % der vorgesehenen Stunden der Praxisanteile sind nachzuarbeiten. Dazu wird im Bedarfsfall eine Vereinbarung zwischen der/dem Studierenden, der Praxisanleitung und den Modulverantwortlichen getroffen.

§ 7

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 25.04.2024 in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgt auf der Internetseite der FH der Diakonie (www.fh-diakonie.de) und kann auf der Lernplattform eingesehen werden.

Ausfertigungsvermerk:

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Hochschulkonferenzen vom 09.02.2022 und 24.04.2024.

Bielefeld, 24.04.2024



Prof. Dr. Hilke Bertelsmann
Rektorin